

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

45. Jahrgang	Ausgegeben in Winsen (Luhe)	am 21.04.2016	Nr. 16
Bekanntmachung vom	Inhalt		Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>		
10.03.2016	Öffentliche Zustellung des Schriftstückes vom 10.03.2016 für Herrn Dennis Schwerend, Winser Baum 19, 21423 Winsen (Luhe)		313
06.04.2016	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		314
19.04.2016	Sozialausschuss		315
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>		
13.04.2016	Sitzung des Rates		318
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u>		
19.04.2016	Haushaltssatzung 2016		320
	<u>Gemeinde Marxen</u>		
11.04.2016	Satzung für die Alte Schule, Unter den Eichen 5, 21439 Marxen		323
	<u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u>		
12.04.2016	Bebauungsplan Nr. 70 „Bahnhof“, 6. Änderung		324
	<u>Gemeinde Tespe</u>		
24.03.2016	Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen		327
24.03.2016	Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten		334
	<u>Samtgemeinde Tostedt</u>		
18.04.2016	Berichtigung zur Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragsatzung		338
	<u>Gemeinde Wenzendorf</u>		
19.04.2016	Haushaltssatzung 2016 und 2017		339
	<u>Gemeinde Wulfsen</u>		
19.04.2016	Haushaltssatzung 2016 und 2017		343

Bitte beachten Sie:

Diese Ausgabe des Amtsblattes finden Sie auch im Internet auf folgender Internetseite:
<http://www.landkreis-harburg.de/bekanntmachungen>



Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück des Landkreises Harburg wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Datum des Schriftstücks: 10.03.2016	Aktenzeichen: 30.1 ri Wied. Schwerend
---	---

Name und letzte bekannte Anschrift des Empfängers:
Dennis Schwerend, Winser Baum 19.21423 Winsen

Der Empfänger oder eine von ihm bevollmächtigte Person kann das Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten einsehen oder abholen:

Behörde	Landkreis Harburg, Der Landrat
Abt./ Betrieb/ Stabsstelle:	Bürgerservice/Verkehr – Führerscheinstelle (30.1)
Anschrift (ggf. Gebäude):	Schloßplatz 6 (Gebäude A), 21423 Winsen (Luhe), Geb. A
Zimmer:	09

Ich weise darauf hin, dass durch die öffentliche Zustellung des Schriftstücks Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück enthält eine Ladung zu einem Termin, dessen Versäumnis Rechtsnachteile zur Folge haben kann.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Winsen (Luhe), den 10.03.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat
Im Auftrag

Ausgehängt am: _____

Rivinius

Abgenommen am: _____

**Bekanntmachung
gemäß § 3 a Satz 2, 2. Halbsatz des
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firmen STRABAG AG, Direktion Großprojekte Nord-West, Bereich Großprojekte Inland, Reeperbahn 1, 20359 Hamburg und Kies und Mörtel Heinrich Dallmann GmbH & Co.KG, Hauptstr. 47, 21644 Sauensiek haben mit Schreiben 21.4.2015 beim Umweltamt des Landkreises Stade, Abteilung Wasserwirtschaft, die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.6.2008 zur Herstellung eines Gewässers III. Ordnung durch den Trocken- und Nassabbau von Sand im Landkreis Stade, Stadt Buxtehude, Gemarkung Ovelgönne, Flur 1, beantragt.

Bei den Änderungen handelt es sich um die Reduzierung der Abbaufäche sowie des Abbauvolumens, die Reduzierung sowie Umlagerung der Überlagerungsböden, die Erhaltung des Oberbodens, die Verlängerung der Spülrohrleitung - auch in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harburg hinein - sowie die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses.

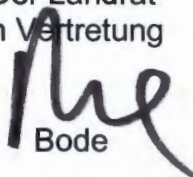
Im Rahmen des ursprünglichen Planfeststellungsverfahrens wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt und festgestellt, dass unter Berücksichtigung der im Beschluss festgelegten Nebenbestimmungen, keine Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die einer wirksamen Umweltvorsorge entgegenstehen. Das Vorhaben wurde insoweit als umweltverträglich eingestuft.

Die nunmehr erforderlichen Änderungen sind in ihrer Gesamtheit als Verbesserung zur ursprünglichen Planung anzusehen, so dass das Ergebnis der schon durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung hierdurch nicht negativ beeinflusst wird.

Die nach § 3 c des UVP-Gesetzes erforderliche Einzelfallprüfung hat ergeben, dass die vorgesehenen Maßnahmen zur Änderung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses keiner Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Das Vorhaben beeinträchtigt, unter Berücksichtigung der festgelegten Nebenbestimmungen, die ökologische Empfindlichkeit nicht. Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Stade, den 6.4.2016
66.31.25.2005/01

Landkreis Stade
Der Landrat
In Vertretung


Bode



Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: 04171 693-113
Telefax: 04171 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
sitzungsdienst@lkharburg.de

Mein Zeichen: 10.1 - Per
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 19. April 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

sie nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 18. Sitzung des Sozialausschusses (XVI. Wahlperiode)

Tag, Datum: Dienstag, 26.04.2016

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude: Landkreis Harburg

A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Somnitz-Ring 13
F St.-Barbara-Weg 1
G Rathausstraße 10
H Rathausstraße 31

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
Telefax : 04171 693-99100

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten.

Internet:
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN DE56 2075 0000 0007 0289 62

Postbank Hamburg
IBAN DE16 2001 0020 0019 2682 04

Gläubiger ID
DE2520400000034051



Besuchszeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07.00 - 19.00 Uhr
Freitag 07.00 - 14.00 Uhr
Terminvereinbarungen bitte von
Montag - Donnerstag 08.30 - 16.00 Uhr
Freitag 08.30 - 13.00 Uhr

Parkplätze (Eingabe für Navigationsgeräte):
Schloßring 12 und Eppens Allee

P im unteren Teil der
P Parkpalette "Schloßring 12"

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 17.02.2016 - öffentlicher Teil
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 9 Sachstand Unterbringung von Asylbewerbern
- 10 Zuweisung von Flüchtlingen nach Wesel
Antrag des KA Erich Romann vom 09.04.2016
- 11 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg
- 11.1 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg
- 11.2 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie von geduldeten und anerkannten Flüchtlingen in Unterkünften des Landkreises Harburg
- 12 Sachstandsberichte des Jobcenters Landkreis Harburg
- 12.1 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
- 12.2 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
Organisation und Personal des Jobcenters
- 12.3 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
Operative Ergebnisse Markt und Integration
- 12.4 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
Leistungsgewährung nach dem Buch Zweites Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 12.5 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm 2016-2018
- 12.6 Sachbericht des Jobcenters Landkreis Harburg
Förderung von Personen aus Flucht und Asyl
- 12.7 Bericht des Jobcenter Landkreis Harburg für das Jahr 2015
Ergebnisse 2015 der Stabstelle Bildung und Teilhabe

- 13 Anregungen und Beschwerden
- 14 Anfragen
- 14.1 Gesundheitliche Gefährdung durch Schimmelbefall in einzelnen Wohnungen
im Sanierungsgebiet Albert-Schweitzer-Str. in Winsen (Luhe)
Anfrage der Gruppe GRÜNE/Dr. Rednak vom 14.04.2016
- 15 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



Amtliche Bekanntmachung der Stadt Buchholz i. d. N. Nr. 34 / 2016

hiermit lade ich zur **36. öffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Buchholz i.d.N. am**

Dienstag, 26.04.2016

um 19:00 Uhr

Kantine Rathaus, Rathausplatz 1, 21244 Buchholz i.d.N.

ein.

TAGESORDNUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Tagesordnung:
 - 2.1. Dringlichkeitsanträge
 - 2.2. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit
 - 2.3. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschriften vom 15.03.2016 (öffentlicher und nichtöffentlicher Teil)
4. Bericht des Bürgermeisters
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt
5. Ausschussumbesetzung
hier: Neubenennung eines stellvertretenden Mitglieds des Stadtelternrates als hinzugewähltes Mitglied im Ausschuss für Schule, Kinder, Jugend, Familie und Senioren
6. Entlassung eines Ortsbürgermeisters aus dem Ehrenbeamtenverhältnis
7. Berufung des Ortsbürgermeisters Steinbeck ins Ehrenbeamtenverhältnis
8. Vertrag Musikschule für die Stadt Buchholz i. d. N. e.V.
hier: Benennung eines Mitgliedes für das Kuratorium
9. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen über 2.000 € (öffentlich) Rat
10. Mehr Transparenz bei Verwaltungsvorgängen
hier: Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Piraten Partei vom 16.02.2016
11. Beförderung eines Beamten
12. Beförderung einer Beamtin
Eine öffentliche Einwohnerfragestunde wird eingefügt

13. Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung

Buchholz i. d. N., den 13.04.2016

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Jesteburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in der Sitzung am 14.01.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.835.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.800.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.778.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.308.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	778.900 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	600.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	15.000 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.378.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.102.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

2016
Samtgemeinde Jesteburg

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

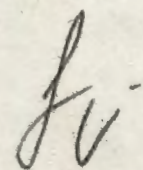
§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage auf die Steuerkraftzahlen wird für das Haushaltsjahr 2016 auf 26 v.H. festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind bis zu 10.000 € je Teilhaushalt unerheblich im Sinne des § 117 NKomG.

Jesteburg, den 14.01.2016



.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 der Samtgemeinde Jesteburg

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2, § 122 Abs. 2 und § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Harburg am 19.04.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.03.01-404 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.04. bis 06.05.2016

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeinde Jesteburg, Niedersachsenplatz 5, 21266 Jesteburg

im neuen Rathaus, Zimmer 10

**montags, donnerstags und freitags
dienstags**

**09:00 Uhr – 12:00 Uhr
15:00 Uhr – 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Jesteburg, den 19.04.2016

Samtgemeindebürgermeister



Satzung der Gemeinde Marxen für die Alte Schule, Unter den Eichen 5, 21439 Marxen

Aufgrund der §§ 6 und 40 Abs.1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Marxen in seiner Sitzung am 11.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Alte Schule, Unter den Eichen 5 ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Marxen. Zu der Einrichtung gehören:

- a) kleiner Unterrichtsraum
- b) grosser Unterrichtsraum
- c) Flur
- d) Küche
- e) Thekenraum
- f) Abstellräume
- g) Trauzimmer
- h) Toiletten
- i) Aussenflächen
- j) Parkplatzflächen

Die Einrichtungen der Alten Schule können allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Marxen sowie Vereinen und Gruppen in der Gemeinde Marxen, bzw. überörtlichen Vereinen und Gruppen, die ihren Sitz außerhalb der Gemeinde Marxen haben und in denen aber eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Marxen Mitglieder sind, deren Ziele und Veranstaltungen nicht gegen bestehende Gesetze verstoßen, zur Benutzung überlassen werden.

Sonstige gewerbliche Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen und die Höhe des Benutzungsentgeltes werden in einer privatrechtlichen Benutzungsordnung geregelt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.


Bürgermeister
Christian Meyer





Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Neu Wulmstorf, den 12.04.2016

Az.: III.II.51101

BEKANNTMACHUNG

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof"

Nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3, Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 26.11.2015 die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" inklusive Begründung als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan.

Gemäß § 215, Abs. 1 und 2 des BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214, Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214, Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214, Abs. 3, Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neu Wulmstorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44, Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen.



Gemeinde Neu Wulmstorf
www.neu-wulmstorf.de

Der Bürgermeister - Bahnhofstraße 39 - 21629 Neu Wulmstorf

Die Bebauungsplanänderung ist im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2, Abs. 4 BauGB aufgestellt worden.

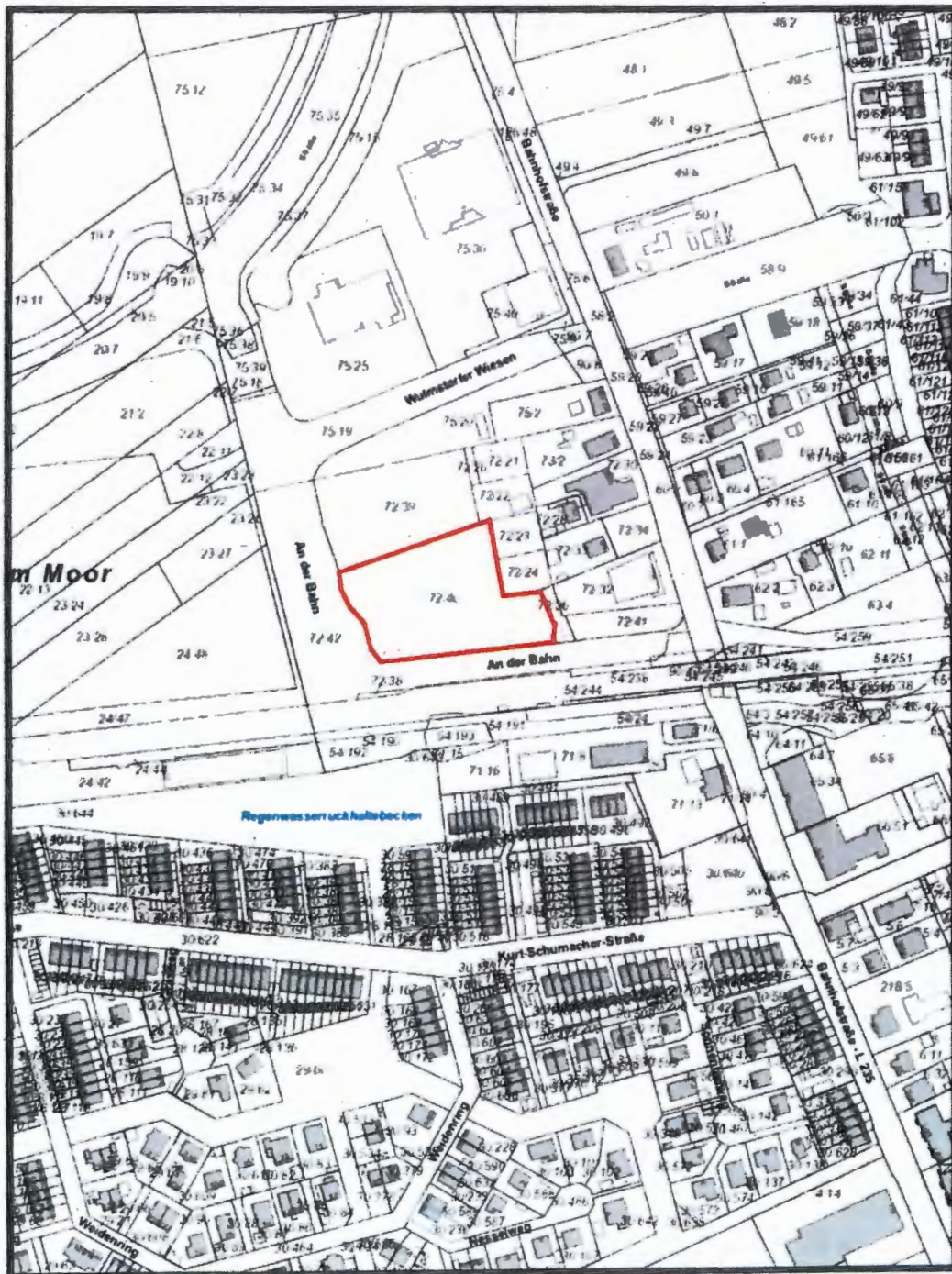
Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" inklusive Begründung wird gemäß § 10, Abs. 3 des BauGB im Rathaus der Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39 (2.OG, Zimmer 210), 21629 Neu Wulmstorf, während der Dienststunden für jedermann zur Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof" tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Wolf-Egbert Rosenzweig
Bürgermeister

Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 70 "Bahnhof"



Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Tespe

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 24.03.2016 folgende Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1 Aufgaben der Kindertageseinrichtung

Die Gemeinde Tespe unterhält eine Kindertagesstätte bestehend aus einer Kinderkrippe (nachfolgend auch Krippe genannt) und einem Elementarbereich, welche in Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt betrieben wird. Sie dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern i. S. d. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002.

§ 2 Aufnahme

- (1) Die Kita steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tespe haben. Ausnahmen können vom Träger in Abstimmung mit dem Kitaausschuss in nichtöffentlicher Sitzung zugelassen werden. Der Beirat und der Kita-Ausschuss sind darüber zu informieren.
- (2) In der Krippe werden nach Maßgabe der freien Plätze, Kinder nach dem 1. Lebensjahr aufgenommen, die das 3. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Krippenkinder können nach §X bis zu sechs Monaten nach Vollendung des 3. Lebensjahres in der Krippe verbleiben.
- (3) In der Kindertagesstätte werden Kinder im Elementarbereich nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
- (4) Voranmeldungen sollten bis 01.02. eines Jahres erfolgen, danach entscheidet die Kita-Leitung in der Reihenfolge der Voranmeldungen und der nachfolgenden Sozialkriterien. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Zusage der Kita-Leitung bis zum 01.03. des Jahres.

(5) Stehen für beantragte Aufnahmen nicht ausreichend Plätze zur Verfügung, erfolgt die Aufnahme entsprechend der Aufnahmekriterien.

Die vorliegenden Aufnahmekriterien sind an die Ergänzungen des §24 SGB VIII, veröffentlicht am 29.12.2003, angepasst worden.

(6) Grundsätzlich ist die persönliche Situation und somit der Betreuungsbedarf des angemeldeten Kindes mit dem Betreuungsangebot der Einrichtung abzustimmen und fachlich zu überprüfen.

Hierbei sind folgende Kriterien in der Reihenfolge der Aufzählung anzuwenden:

(I.) Allein lebend mit Kind: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

(II.) Zusammen lebende Elternteile und beide sind entweder: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II

(III.) Ein Elternteil: erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil arbeits- oder beschäftigungssuchend

(IV.) Allein lebend mit Kind und arbeits- oder beschäftigungssuchend

(V.) Zusammen lebende Elternteile und beide arbeits- oder beschäftigungssuchend

(VI.) Allein lebend nicht erwerbsfähig

(VII.) Beide Elternteile zu Hause nicht erwerbsfähig

(VIII.) Zusammen lebende Elternteile und ein Elternteil zu Hause und nicht erwerbsfähig

(IX.) Ein Elternteil erwerbstätig, in Ausbildung oder in Maßnahmen nach dem SGB II und ein Elternteil nicht erwerbstätig

(X.) Allein lebend: zu Hause und nicht erwerbstätig

(XI.) Beide Elternteile zu Hause und nicht erwerbstätig

(7) Aktuelle Bescheinigungen/Nachweise sind für die Punkte I bis X vorzulegen.

(8) Bei der Platzvergabe kann abweichend von dieser Reihenfolge verfahren werden, wenn ein besonderer Erziehungsbedarf schriftlich dargelegt wird.

(9) Die Leitung ist gehalten, bei der Bildung der Gruppen, pädagogische und fachliche Gesichtspunkte zu beachten. Dazu gehören sowohl die angemessene Altersstruktur als auch ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen sowie die Berücksichtigung von Geschwisterkindern.

(10) Kinder welche bereits in der Krippe aufgenommen sind, werden in der Kindertagesstätte vorrangig Plätze zur Verfügung gestellt, sollten sich nach §2 Abs 6 gleiche Aufnahmekriterien ergeben.

(11) Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Gruppe besteht nicht. **§ 3 Verfahren**

(1) Das Kita-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Kindertagesstätte zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(2) Das Krippen-Jahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 1. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und die Krippe zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.

(3) Schriftliche Aufnahmeanträge werden in der Krippe und der Kindertagesstätte entgegen genommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kita-Leitung nach den Sozialkriterien.

(4) Abmeldungen vom Besuch der Krippe und Kindertagesstätte sind zum 15. und zum Ende eines Monats möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens vier Wochen vorher schriftlich bei der Kita-Leitung eingehen.

(5) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist die Tageseinrichtung-Nutzung auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

(1) Vor dem Beginn des Krippen und Kita-Besuchs ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

(2) Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, ist der Kita-Leitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.

(3) Stellt die Kita-Leitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch der Krippe oder Kindertagesstätte ausschließen.

(4) In den Fällen des § 4 Abs. II und III kann vor dem erneuten Besuch der Kindertageseinrichtung die Kita-Leitung darauf bestehen, dass die Erziehungsberechtigten ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist, z.B. bei Mumps, Masern, Läusebefall etc.

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist - außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen - täglich geöffnet. Es werden folgende Öffnungszeiten festgesetzt:

Regelöffnungszeiten

Vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

2/3-Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr i-Gruppe 08:00 Uhr
bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

Regelmäßige Sonderöffnungszeiten

(gebührenpflichtig gemäß Stufe pro Monat je ½ Stunde)

07:00 Uhr bis 08:00 Uhr

12:00 Uhr bis 13:00 Uhr

13:00 Uhr bis 14:00 Uhr

16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

(2) Bei entsprechendem Bedarf können Sonderöffnungszeiten von vor 07:00 Uhr und nach 16:30 Uhr angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn jeweils 10 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen. Auch diese Sonderöffnungszeiten sind gebührenpflichtig. Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr hinaus betreut werden, erhalten in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen. Die Kosten für dieses Mittagessen sind in den Benutzungsgebühren (§6) nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

(3) Während der Sommerferien kann die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildung und andere Veranstaltungen. Die Schließung der Kindertageseinrichtung ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Tespe setzt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder fest.

Diese Beiträge sind an den Träger zu entrichten.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Wird die Kindertageseinrichtung nach § 5 Abs. 3 oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen, die der Träger nicht zu verantworten hat, vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fern bleibt.

(2) Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Krippen- oder Kita-Personal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes.

Sollen die Kinder die Kindertageseinrichtung vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kita-Leitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Krippe oder Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

§ 8 Elternvertretung

(1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Krippen- und Kita-Gruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kita-Jahres eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.

Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung der Kindertageseinrichtung. Sie wählen zu Beginn des Kita-Jahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung.

Zur Wahl der Gruppensprecherinnen oder Gruppensprecher und zur konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung der Kindertageseinrichtung innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kita-Jahres ein.

(2) Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(3) Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen oder Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kita-Jahr nur, wenn die gewählte Vertreterin oder der gewählte Vertreter für diese Aufgabe nicht mehr zur Verfügung steht.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat der Kindertageseinrichtung setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Die Gruppensprecherinnen oder die Gruppensprecher der Elternschaft oder falls diese verhindert sind, deren Vertreter.
- b) Die Leiterin der Kindertageseinrichtung und eine weitere Angestellte, als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals, die jährlich vom Personal der Kindertageseinrichtung für diese Aufgabe gewählt wird.
- c) Ein Mitglied des Rates und ein Vertreter des Trägers. Vertretungen sind möglich.

Vertreter der Elternschaft scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.

Die Elternvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kita-Jahres aus den Reihen der Elternvertretung.

Die Geschäftsführung (Einladung des Beirates, etc.) obliegt dem Träger. Dieser stellt die Tagesordnung auf. Die Gemeinde kann jederzeit Tagesordnungspunkte benennen soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.

- (3) Bei Einladungen, Abstimmungen über Tagesordnungspunkte sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Tespe bzw. die Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.
- (4) Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung der Kindertageseinrichtung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat.

Dies gilt insbesondere für:

- a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
- b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
- c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
- d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
- e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
- f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel,
- g) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge und
- h) die Festlegung von Gruppengrößen.

(5) Von jeder Sitzung ist der Gemeinde eine Niederschrift zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindertagesstätten-Benutzungssatzung, zuletzt geändert am 11.09.2015 außer Kraft.

Tespe, den 24.03.2016



Jörg Werner
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Kindertagesstätten der Gemeinde Tespe (Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert am 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, 41), zuletzt geändert durch Gesetz am 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 471) und in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. 2002, 57) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 24.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Zur Deckung der Kosten für die Benutzung der Kindertagesstätte (*Krippe und Elementarbereich*) (nachfolgend auch Kita genannt) in der Gemeinde Tespe setzt die Gemeinde Tespe Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung fest.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten. Sorgeberechtigt im Sinne dieser Satzung sind neben den Eltern auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt. Mehrere Sorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner. Daneben haften auch die Personen, die die Anmeldeformulare unterschrieben haben und dabei nicht als Vertreter eines Dritten aufgetreten sind. Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Kita (§1) richten sich gemäß §20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder und werden gestaffelt erhoben
- (2) Erhebungszeitraum für die Gebühr ist der Kalendermonat, mit dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht.
- (3) Besuchen mehrere gebührenpflichtige Kinder einer Familie die Einrichtung, ermäßigen sich die Gebühren ab dem zweiten Kind um 30 %.
- (4) Als anrechenbares gebührenpflichtiges Einkommen für die Festsetzung der Gebühren gilt die Summe der im letzten Jahr vor Aufnahme des Kindes erzielten positiven Einkünfte im Sinne von §2 Absatz 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) und eventuell bezogene Lohnersatzleistungen (Arbeitslosengeld I und II und Arbeitslosenhilfe, Krankengeld, Unterhalts- und Unterhaltersatzleistung, Renten und entsprechende Zahlungen sowie Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe))

Die positiven Einkünfte sind nachzuweisen durch Steuerbescheide.

Falls der Steuerbescheid noch nicht erteilt wurde, ist der des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen. Die endgültige Höhe der zu zahlenden Kita-Gebühren erfolgt nach Vorlage des Bescheides des letzten Kalenderjahres. Ist ein solcher Nachweis nicht möglich, sind die Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers oder durch schriftliche Nachweise leistender Stellen zu belegen.

Eheähnliche Gemeinschaften werden bei der Einkommensberechnung Eheleuten gleichgestellt.

- (5) Wer keinen Steuerbescheid vorlegen kann, hat seine Einkünfte durch eine Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers oder eine Jahresleistungsbescheinigung nachzuweisen. Sonstige Einkünfte sind ebenfalls anzugeben und zu belegen.

- (6) Auf das nach § 3 Nr. 4 ermittelte Einkommen, ist die Gebührenstaffel nach § 3 Absatz 7 anzuwenden. Die Nachweise sind spätestens bis zum nächstfolgenden Monat nach Aufnahme des Kindes vorzulegen. Werden Einkommensnachweise nicht vorgelegt, sind Gebühren nach dem höchsten Tarif zu zahlen.
- (7) Bei der Berechnung des Einkommens findet das Kindergeld keine Berücksichtigung.

Einkommens und Gebührenstaffel:

Beitragshöhe Krippe/Monat				
gebührenpflichtiges Jahres-Einkommen	Krippe Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	Krippe 2/3-Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Krippe Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungszeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 20.000,00 €	93,-€	140,-€	186,-€	12,-€
Stufe 2 bis 25.000,00 €	108,-€	161,-€	216,-€	12,-€
Stufe 3 bis 35.000,00 €	123,-€	190,-€	246,-€	14,-€
Stufe 4 bis 45.000,00 €	141,-€	211,-€	282,-€	14,-€
Stufe 5 bis 52.000,00 €	147,-€	221,-€	294,-€	16,-€
Stufe 6 ab 52.000,00 €	162,-€	244,-€	324,-€	16,-€

Beitragshöhe Kindergarten/Monat					
gebührenpflichtiges Jahres-Einkommen	Vormittags (4 Stunden 5 Tage)	2/3-Betreuung (6 Stunden 5 Tage)	Ganztags (8 Stunden 5 Tage)	I-Gruppe (5 Stunden 5 Tage)	Sonderöffnungszeit je halbe Stunde
Stufe 1 bis 30.000,00 €	€70,-	€100,-	€130,-	€90,-	€10,-
Stufe 2 bis 35.000,00 €	€85,-	€125,-	€160,-	€110,-	€10,-
Stufe 3 bis 40.000,00 €	€105,-	€150,-	€195,-	€135,-	€12,-
Stufe 4 bis 45.000,00 €	€125,-	€180,-	€235,-	€160,-	€12,-
Stufe 5 bis 52.000,00 €	€140,-	€210,-	€270,-	€185,-	€14,-
Stufe 6 ab 52.000,00 €	€160,-	€240,-	€310,-	€205,-	€14,-

- (8) In begründeten Einzelfällen kann auf einen formlosen Antrag des Gebührenschuldners abweichend von den vorstehenden Regelungen das aktuelle Einkommen für die Einstufung in eine Einkommensgruppe zugrunde gelegt werden. Dies gilt insbesondere bei erheblichen Abweichungen gegenüber dem Einkommen des Vorjahres.
- (9) Einzelkosten für Betreuungszeiten, die kurzfristig mit der Kita-Leitung vereinbart werden können, betragen pro angefangene halbe Stunde zur Zeit 2,50 EURO.

§ 4 Sonstige Kosten

Soweit die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen erhalten, werden die Kosten dafür monatlich rückwirkend abgerechnet. Die Höhe der Kosten für ein Mittagessen werden durch Beirat/Kita-Ausschuss festgesetzt.

§ 5 Gebührenfestsetzung und Heranziehung

(1) Die Benutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren werden auf der Grundlage von § 12 NKAG von der AWO Kreisverband Harburg-Land e.V. im Auftrage der Gemeinde Tespe festgesetzt und eingezogen.

(2) Die Gebührenfestsetzung wird nach einer Erklärung der Eltern, welcher Einkommensstufe sie zuzuordnen sind, vorgenommen. Der Erklärung ist der Einkommensnachweis gem. § 3 beizufügen. Die Festsetzung der zu zahlenden Kita-Gebühr wird durch Abgabe einer Erklärung der Sorgeberechtigten (gem. §2) festgesetzt. In der Erklärung wird versichert, dass keine Angaben verschwiegen werden und sich die Sorgeberechtigten mit einer Überprüfung der Einstufung und Festsetzung der Gebühr durch die Gemeinde einverstanden erklären. Der Einkommensnachweis entfällt bei Selbsteinstufung zum Höchstbetrag nach § 3.

Stellt sich die Selbsteinschätzung bei Vorlage der Einkommensnachweise gemäß § 3 als unzutreffend heraus, werden die Gebühren rückwirkend ab Beginn des Kitabesuchs neu festgesetzt.

(3) Die Gebührenfestsetzung erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Kita-Besuchs. Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, eine Einkommensprüfung vorzunehmen und die Gebühr neu festzusetzen.

(4) Verringert sich das Einkommen des Gebührenschuldners, sodass eine günstigere Einstufung nach § 3 möglich ist, wird die Gebühr auf Antrag neu festgesetzt. Die Gebührenneufestsetzung erfolgt vom 1. des Monats an, in dem der Antrag auf Neufestsetzung beim Träger eingereicht wurde.

(5) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, eine Einkommenserhöhung um mindestens 15 v. H. anzuzeigen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Gebührenfestsetzung zu überprüfen und gegebenenfalls eine neue Gebührenfestsetzung ab Einkommenserhöhung vorzunehmen.

§ 6 Entstehung und Dauer des Gebührenanspruchs

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage, an dem der Kita-Platz dem Kind zur Verfügung steht. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist für diesen Monat die volle Gebühr, für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind auch in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Kann ein Kind wegen Krankheit oder aus Gründen eines Kur- oder Krankenhausaufenthaltes die Kindertageseinrichtung für länger als zwei Wochen nicht besuchen, so wird die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat des Fernbleibens erlassen. Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach Erkennen der voraussichtlichen Abwesenheitsdauer bei dem Träger zu stellen.

Die vorübergehende Schließung der Kindertageseinrichtung aus zwingenden Gründen und für Zeiten, für die der Beirat/Kitaausschuss Betriebspause (Ferien) beschlossen hat, wenn der einzelne Zeitraum nicht mehr als 4 Wochen beträgt, berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühren.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Tages, an dem das Kind aus der Einrichtung ordnungsgemäß ausscheidet.

(4) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des folgenden Jahres.

Das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung ist gebührenfrei. Geschwisterkinder werden dann auf 100% der maßgebenden Gebühr gestuft.

Für „Kann“-Kinder ist zunächst die Gebühr für den Kitaplatz zu entrichten und wird im Nachhinein erstattet, nach Ablauf des Kita-Jahres.

§ 7 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind von den Sorgeberechtigten monatlich zu entrichten. Die Benutzungsgebühren werden am 25. des jeweiligen Monats fällig.

Die Gebühren werden per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

Hierzu werden von den Sorgeberechtigten entsprechende widerrufliche SEPA-Lastschriftmandate erteilt.

(2) Die Kosten für die enthaltende Mittagsverpflegung werden jeweils für den Vormonat abgerechnet. Sie sind fällig binnen einer Woche des Folgemonats.

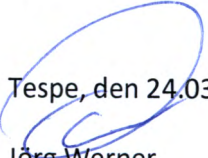
(3) Gebühren- und Beitragsrückstände und Rückstände der Mittagsverpflegung können nach den gesetzlichen Vorschriften beigetrieben werden.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am xx.xx.2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 11.09.2015 außer Kraft.

Tespe, den 24.03.2016


Jörg Werner
Bürgermeister

Berichtigung

der Inhaltsübersicht des Amtsblattes Nr. 15 vom 14.04.2016

Die Inhaltsübersicht zum Amtsblatt Nr. 15 vom 14.04.2016 wird wie folgt berichtigt:

Unter dem Bekanntmachungsdatum vom 22.03.2016 wurde die Aufhebungssatzung der Straßenausbaubeitragssatzung der Samtgemeinde Salzhausen veröffentlicht. Die Samtgemeinde Salzhausen muss durch die Samtgemeinde Tostedt ersetzt werden.

Winsen (Luhe), den 18.04.2016

Landkreis Harburg
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Baumann

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Wenzendorf für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wenzendorf in der Sitzung am 11.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird

		2016	2017
1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.185.600 €	2.285.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.318.500 €	2.285.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.144.400 €	2.179.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.202.200 €	1.855.500 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.093.700 €	946.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.998.900 €	2.028.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €	0 €
	Festgesetzt.		
	Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
	- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.238.100 €	3.125.200 €
	- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.201.100 €	3.884.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem in der Haushaltsjahre 2016 und 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf jeweils 300.000 € festgesetzt.

§ 5

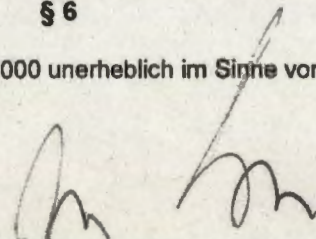
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

	2016	2017
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.	380 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind bis zu einem Betrag von EURO 1.000 unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG.



Wenzendorf, den 11.02.2016

.....

(Cohrs)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 und 2017 der Gemeinde Wenzendorf

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 25.04.2016 bis 13.06.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeinde Wenzendorf, Zum Sportplatz 7, 21279 Wenzendorf

im Büro des Bürgermeisters

montags

16:00 Uhr - 18:00 Uhr

öffentlich aus.

Wenzendorf, den 19.04.2016

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wulfsen für die Haushaltsjahre 2016 und 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wulfsen in der Sitzung am 27. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und 2017 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.584.900 Euro	1.578.900 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.584.900 Euro	1.578.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	HH-Jahr 2016	HH-Jahr 2017
2.1 der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.484.900 Euro	1.521.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.437.400 Euro	1.353.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	539.500 Euro	138.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	492.000 Euro	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.976.900 Euro	1.521.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.976.900 Euro	1.492.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 492.000,00 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 0,00 Euro
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird
für das Haushaltsjahr 2016 auf 150.000 Euro
und für das Haushaltsjahr 2017 auf 150.000 Euro
festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wie folgt festgesetzt:

	2016	2017
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.	450 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten als unerheblich,
- überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 20% des Haushaltssolls, höchstens jedoch 1.000,- €,
- außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,- €.

Wulfsen, den 27. Januar 2016


.....
Müller, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2016 und 2017 der Gemeinde Wulfsen

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 13.04.2016 unter dem Aktenzeichen 10.04.01.003.01-042 (2016) erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.04.2016 bis 17.05.2016

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Wulfsen, Schulstraße 43, 21445 Wulfsen

im Gemeindebüro

dienstags
mittwochs

15:30 Uhr – 18:30 Uhr
09:00 Uhr – 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Wulfsen, den 19.04.2016

Bürgermeister